

**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Partnerschaft von  
Rechtsanwältinnen und  
Rechtsanwälten mbB  
Notarin



**ALLES WAS RECHT IST**

**FAMILIE & RECHT**

PRAXISREPORT  
**2019**



Eingeschränkte Zugewinnsgemeinschaft

## Liebe Leserin, lieber Leser,

»Alles was Recht ist« erscheint als Praxisreport unserer Anwaltssozietät in unregelmäßiger Folge. Die vorliegende Ausgabe enthält Informationen zu Rechtsfragen rund um das Thema »Familie«. Je vielfältiger sich die Realität heutiger Familien entwickelt, desto umfassender werden auch die Anforderungen an die Rechtsberatung und Rechtsvertretung. »Alles was Recht ist« soll Ihnen helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und Rechte konsequent wahrzunehmen.

Umfassendere Informationen – auch über das Gebiet des Familien-, Erb- und Sozialrechts hinaus – können Sie in unseren Mandantenseminaren erhalten. Dieser Service unseres Büros gibt Ihnen die Möglichkeit, eine zusammenhängende Darstellung der Sie interessierenden Problembereiche zu erhalten. Nutzen Sie unser Angebot!

Übrigens: Die in dieser Ausgabe von »Alles was Recht ist« aufgenommenen Beiträge sowie weitere Informationen können auch im Internet unter [www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de) eingesehen werden.

Recht viel Lesegewinn wünschen Ihnen  
im Namen der Sozietät

### **DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

### **ANNA-KRISTINA FECKE**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

■ Allgemeines zum Güterrecht .....	<b>4</b>
■ Zugewinnausgleich in der Landwirtschaft, insbesondere Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes .....	<b>5</b>
■ Steuerliche Folgen bei Trennung und Scheidung .....	<b>6</b>
■ Gemeinsame Konten in der Trennungszeit? .....	<b>7</b>
■ Unterhaltsverzicht im Ehevertrag kann unwirksam sein! .....	<b>8</b>
■ Betreuungsunterhalt .....	<b>10</b>
■ Ausbildungsunterhalt .....	<b>11</b>
■ Allgemeines zum Elternunterhalt .....	<b>13</b>
■ Vereinbarungen über die Verrechnung von Beamtenversorgungsansprüchen im Versorgungsausgleich .....	<b>14</b>
■ Adoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften .....	<b>15</b>
■ Anordnung des Wechselmodells .....	<b>16</b>
■ Unsere Anwältinnen und Anwälte .....	<b>17</b>

**DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

**ANNA-KRISTINA FECKE**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

## Allgemeines zum Güterrecht



Im Falle einer bevorstehenden Scheidung müssen sich die Eheleute neben anderen Fragen über den Zugewinnausgleich auseinandersetzen, was oft im Streit um Vermögenswerte endet.

Das Recht des Zugewinnausgleichs bestimmt, dass die Eheleute je zur Hälfte an den Vermögenszuwächsen aus ihrer Ehe, dem Zugewinn, beteiligt werden. Er ist Folge des gesetzlichen Güterstandes (Zugewinngemeinschaft), in dem die Mehrzahl der Ehegatten leben.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Endvermögen ist nach den gesetzlichen Regelungen, das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Zustellung des Ehescheidungsantrags gehört, Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Eheschließung gehört. Zum Anfangsvermögen zählt auch der während der Ehe erworbene sogenannte privilegierte Vermögenserwerb, hierunter fallen beispielsweise Zuwendungen durch Schenkung oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder aber auch ein Erbe.

Sowohl für die Berechnung des Zugewinns als auch für die Höhe der Ausgleichsforderung ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags maßgeblich. Das birgt jedoch auch Gefahren. Da für die Berechnung der endgültigen Höhe der Ausgleichsforderung der Tag maßgeblich ist, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird, die tatsächliche Trennung aber regelmäßig mindestens ein Jahr zuvor erfolgt ist, kann in der Zeit zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags Vermögen zu Lasten des

ausgleichsberechtigten Ehegatten beiseite geschafft werden, so dass zum Zeitpunkt der Zustellung des Ehescheidungsantrags eine erhebliche Vermögensverminderung eingetreten ist.

Um eine derartige Manipulation zu verhindern, regelt das Gesetz einen ergänzenden Auskunftsanspruch.

Neben der Auskunft zum Anfangs- und Endvermögen kann ein Ehegatte ergänzend Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Für den Fall, dass sich in der Zwischenzeit das Vermögen reduziert, muss derjenige, der sich auf den Verlust beruft, beweisen, dass das Vermögen nicht in schädigender Absicht beiseite geschafft oder ausgegeben worden ist. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, wird das »verschwundene« Vermögen dem Endvermögen hinzugerechnet. Mit der Trennung sollte möglichst umgehend Auskunft zur Darlegung der aktuellen Vermögenssituation verlangt werden. ■

# Zugewinnausgleich in der Landwirtschaft, insbesondere Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes

Leben Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, findet bei Beendigung der Ehe durch Scheidung ein Zugewinnausgleich statt, sofern ein solcher nicht durch ehevertragliche Vereinbarung ausgeschlossen wurde. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs hat der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn hat, einen Anspruch auf die Hälfte des Überschusses, um welchen der Zugewinn des anderen Ehegatten den eigenen Zugewinn übersteigt. Zur Ermittlung des jeweiligen Zugewinns werden Endvermögen und Anfangsvermögen beider Ehegatten gegenübergestellt.

Zum Anfangsvermögen zählt das Vermögen, das einem Ehegatten bei Eintritt in den Güterstand gehört sowie das Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands im Wege einer Erbschaft, der Schenkung oder aber auch der vorweggenommen Erbfolge erworben hat. Das Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten bei Beendigung des Güterstands gehört.

Bei Unternehmen und Betrieben stellt sich die Frage, mit welchem Wert diese in die Berechnung des Zugewinns einzustellen sind. Das Gesetz legt grundsätzlich keine Bewertungsmethode fest, jedoch ist es üblich, den Verkehrswert eines Betriebes anzusetzen. Hierbei handelt es sich um den Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr am Markt bei Veräußerung des Betriebes zu erzielen wäre. Besteht Streit über die Bewertungsmethode, ist es Aufgabe des Richters, eine einzelfallgerechte und angemessene Bewertungsmethode auszuwählen.

Für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt die Besonderheit, dass das Gesetz ausnahmsweise die Bewertungsmethode, das sog. Ertragswertverfahren, vorschreibt (§ 1376 Abs.4 BGB).

Das Ertragswertverfahren führt in der Regel zu einem deutlich geringeren Wert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes als das Verkehrswertverfahren. Die Festlegung auf das Ertragswertverfahren bezweckt nicht, den zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten gegenüber dem zugewinnausgleichsberechtigten Ehegatten zu privilegieren, auch wenn dies die notwendige Folge des Ertragswertverfahrens ist, sondern hat historische Gründe. Man wollte die Zerschlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verhindern, welche bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs auf Verkehrswertbasis drohte.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens und damit die Privilegierung des zugewinnausgleichspflichtigen Betriebsinhabers sind jedoch u.a. nur dann gerechtfertigt, wenn der Betrieb sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen zu berücksichtigen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Weiterführung des Betriebes durch den derzeitigen Eigentümer oder einen Abkömmling zu erwarten ist, wobei aber nicht jede Form der Weiterführung, wie beispielsweise die vollständige Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen, als ausreichend angesehen wird.

Da die Anwendbarkeit des Ertragswertverfahrens von vielen Umständen im Einzelfall abhängt, empfiehlt es sich, frühzeitig anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. ■

# Steuerliche Folgen bei Trennung und Scheidung

Die Heirat, aber auch Trennung und Scheidung haben steuerliche Auswirkungen. Der folgende Beitrag gibt zu diesem Themenkreis einen ersten informativen Überblick.

Ein Paar, das beabsichtigt, zu heiraten, sollte den Hochzeitstermin aus steuerlichen Gründen nicht vom 31.12. auf Anfang Januar des nächsten Jahres verschieben. Denn bei der Heirat zum Jahresende kann eine Zusammenveranlagung noch für das ganze Kalenderjahr erfolgen. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Eheleute zusammengerechnet. Das Gesamtergebnis wird nach der sog. Splittingtabelle besteuert. Dies führt – von Ausnahmen abgesehen – zu einer niedrigeren Besteuerung und damit zu einem insgesamt höheren Nettoeinkommen der Eheleute, insbesondere wenn ein Ehepartner durch Haushaltsführung kein Einkommen erzielt.

Bei der Trennung der Eheleute ist zu berücksichtigen, dass mit Beginn des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die endgültige Trennung folgt, die Zusammenveranlagung ausscheidet. Im Jahr der Trennung selbst kann eine gemeinsame Veranlagung somit noch erfolgen. Sofern die Zusammenveranlagung insgesamt für die Eheleute steuerlich günstig ist, besteht eine familienrechtliche Verpflichtung zur Zustimmung. Dies gilt auch, wenn die gemeinsame Veranlagung nur einem Ehegatten Vorteile bringt.

Bei dauerhafter Trennung ist nur noch die getrennte Veranlagung möglich. Die Eheleute müssen gegebenenfalls die Lohnsteuerklasse ändern. Unterbleibt dies, kann der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sein. Die Einkünfte der Ehegatten werden bei der getrennten Veranlagung jeweils nach der Grundtabelle bzw. nach Lohnsteuerklasse I / II versteuert.

Der Gesetzgeber begünstigt die Ehegatten allerdings auch nach der Trennung: Sie können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG das sog. begrenzte Realsplitting durchführen. Der Unterhaltsleistende kann Zahlungen auf den Ehegattenunterhalt (nicht den Kindesunterhalt!) bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 13.805,00 € pro Jahr als Sonderausgaben von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen, so dass sich sein Nettoeinkommen erhöht. Im Gegenzug muss der Unterhaltsempfänger diese Leistungen in einer eigenen Einkommensteuererklärung versteuern. Berücksichtigungsfähig sind sämtliche Zuwendungen, unabhängig davon, ob es Zahlungen oder sonstige Sachleistungen (Lebensmittel, Kleidung, Wohnraum etc.) sind. Maßgeblich ist, dass die Zuwendungen zum Zwecke des Unterhalts gemacht werden.

Der Unterhaltsberechtigte muss der Durchführung des Realsplittingverfahrens zustimmen, üblicherweise durch Unterzeichnung des amtlichen Vordrucks (sog. Anlage U). Auf die Unterzeichnung des Vordrucks der Anlage U besteht kein Anspruch, wohl aber auf die Zustimmung zum Realsplitting. Der unterhaltspflichtige Ehegatte muss die dem Unterhaltsberechtigten durch die Durchführung des begrenzten Realsplittings entstehenden Nachteile ausgleichen. Die Versteuerung der Unterhaltsleistungen beim Berechtigten kann auch dazu führen, dass mit einem Einkommen im Rahmen der Geringverdienergrenze beide Einkunftsarten zusammen die Gesamteinkommengrenze für die Krankenversicherung übersteigen, so dass dieser sich selbst versichern muss. Bevor der Unterhaltsberechtigte dem Realsplitting zustimmt, sollte er somit die Folgen überprüfen und sich eine Erklärung des unterhaltspflichtigen Ehegatten geben lassen, wonach dieser sich verpflichtet, den durch die Versteuerung des Unterhalts entstandenen finanziellen Nachteil auszugleichen. ■



**DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*



**ANNA-KRISTINA FECKE**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

## Gemeinsame Konten in der Trennungszeit?

Nicht selten verfügen Eheleute während der Ehe über gemeinsame Konten (Giro- oder Sparkonten) oder der Ehegatte hat eine Vollmacht über das Konto des anderen. Wie verhält es sich damit in der Trennungszeit? Zu unterscheiden ist das Verhältnis des Ehepaares zueinander (Innenverhältnis) und das Verhältnis zu der kontoführenden Bank (Außenverhältnis).

Gemeinsame Konten, die Eheleute unterhalten, sind im Regelfall sog. Oder-Konten. Das bedeutet, dass die Ehefrau oder der Ehemann jeweils allein Verfügungsbefugter über das Konto ist. Die Bank ist daher verpflichtet, im Außenverhältnis den Anweisungen der Ehefrau oder des Ehemannes Folge zu leisten. Diese juristische Konsequenz aus dem Außenverhältnis ist nicht zu unterschätzen. »Plündert« der Ehepartner das gemeinsame »Oder-Konto«, ist das Geld erst einmal weg. Die Bank handelt insofern völlig korrekt. Derartige Folgen können nur durch die Errichtung eines sog. »Und-Kontos« abgewendet werden. In diesem Fall darf die Bank nur auf Anweisung beider Eheleute handeln.

Ganz anders wird hingegen das sog. Innenverhältnis zwischen den Eheleuten beurteilt. Die Rechtsprechung vertritt hier die Auffassung, dass dann, wenn eine Trennung bevorsteht oder aber bei bereits vollzogener Trennung, keiner der Ehegatten dem anderen gegenüber befugt ist, über mehr als die Hälfte des Guthabens zu verfügen. Wenn somit einer der Ehegatten von dem gemeinsamen Sparkonto kurz vor seinem Auszug aus der Ehwohnung das gesamte Guthaben »abgeräumt« hat, dann kann der andere verlangen, dass ihm die Hälfte zurückgezahlt wird.

Anders sieht es aus, wenn nur ein Ehegatte Konteninhaber ist, sie bzw. er aber dem anderen Vollmacht über das Konto eingeräumt hat.

Solange die Vollmacht nicht beschränkt oder zurückgezogen worden ist, darf und muss die Bank selbstverständlich Anweisungen der oder des Bevollmächtigten befolgen. Das Außenverhältnis richtet sich somit ausschließlich danach, ob die Vollmacht (noch) besteht oder nicht.

Im Innenverhältnis hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalles ab. Mit der Trennung erlischt die Vollmacht nicht automatisch. In der Rechtsprechung wird allerdings die Auffassung vertreten, dass im Zusammenhang mit der Trennung auch die unbegrenzt erteilte Vollmacht inhaltlich eingeschränkt wird. Der bevollmächtigte Ehegatte darf also nur noch Verfügungen über das Konto vornehmen, von denen sie bzw. er annehmen kann, dass der andere damit einverstanden ist (z. B. Überweisung der Miete der noch gemeinsam genutzten Wohnung). Verfügungen gegen die Interessen des Vollmachtgebers dürfen nicht vorgenommen werden.

Rein vorsorglich sollten daher dem Ehepartner gegenüber eingeräumte Vollmachten rechtzeitig vor der Trennung durch eine Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. ■

# Unterhaltsverzicht im Ehevertrag kann unwirksam sein!

## **DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*



## **ANNA-KRISTINA FECKE**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*



Ein Ehevertrag, der den Verzicht beider Ehegatten auf nahehelichen Unterhalt vorsieht, ist u. U. sittenwidrig und damit nichtig.

Mit Urteil vom 11.02.2004 (Az. XII ZR 265/02) traf der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung über die Wirksamkeit eines während der Ehezeit geschlossenen notariellen Ehevertrages. Die Ehefrau forderte im Verfahren nahehelichen Unterhalt von ihrem geschiedenen Ehemann, obwohl die Ehegatten während ihrer Ehe vertraglich wechselseitig auf nahehelichen Unterhalt verzichtet hatten.

Der Bundesgerichtshof hat betont, dass es den Ehegatten grundsätzlich freistehe, die gesetzlichen Vorgaben über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich sowie den nahehelichen Unterhalt ehevertraglich auszuschließen. Allerdings dürfe der Schutzzweck dieser gesetzlichen Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs steht es den Eheleuten zwar grundsätzlich zu, auch die rechtlichen Regeln ihrer Ehe frei zu vereinbaren. Eine Grenze sei jedoch dort zu ziehen, wo der Vertrag nicht mehr Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Lebenspartnerschaft sei, sondern eine Überlegenheit eines Ehepartners widerspiegele. Dies sei umso eher der Fall, wenn durch den Vertrag Regelungen aus dem gesetzlichen Scheidungsfolgenrecht ganz oder jedenfalls in erheblichem Umfang abgedungen werden, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert werde. Hierzu gehört in erster Linie der Ehegattenunterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder und in zweiter Linie der Alters- und Krankheitsunterhalt. Diese Ansprüche haben bei der Beurteilung Vorrang vor den übrigen Unterhaltsansprüchen, die das Gesetz kennt. Ebenfalls zum besonderen geschützten Bereich gehört der Versorgungsausgleich, also die hälftige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Ansprüche auf Altersvorsorge. Der Versorgungsausgleich ist gleichermaßen schützenswert wie der Anspruch auf Altersunterhalt und kann daher nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden. Die Ver-



einbarung über den Ausschluss einer Vermögensaufteilung (der sog. Zugewinnausgleich) hält der Bundesgerichtshof hingegen im Regelfall »für sich allein für zulässig«, da die Eheleute grundsätzlich den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren dürfen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Eheverträge künftig in zwei Schritten zu überprüfen: Zum einen ist zu prüfen, ob ein Ehevertrag sittenwidrig und daher unwirksam ist. Hierbei ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Dabei müssen sämtliche individuellen Verhältnisse der Eheleute gewürdigt werden, insbesondere also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die geplante oder bereits verwirklichte Lebenssituation. Zu berücksichtigen ist somit, ob nur ein Ehegatte Einkommen und/oder Vermögen hat, ob gemeinsame Kinder geplant sind, wer die Kinder betreuen soll, wer seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie einschränkt oder aufgibt usw. Sollte sich der Ehevertrag als sittenwidrig erweisen, so treten an dessen Stelle die gesetzlichen Regelungen.

Verträge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht sittenwidrig waren, sich die Lebensverhältnisse aber nachträglich wesentlich geändert haben, sind zunächst grundsätzlich wirksam. Insofern ist zu prüfen, ob eine Berufung auf den Ausschluss gesetzlicher Scheidungsfolgen angesichts der aktuellen Lebensverhältnisse rechtsmissbräuchlich erscheint und deshalb das Vertrauen des Begünstigten in den Fortbestand des Vertrages nicht mehr schutzwürdig ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Ehe als kinderlos geplant war und beide Eheleute voll erwerbstätig bleiben wollten. Kommen dann Kinder und gibt ein Ehegatte für die Betreuung der Kinder seine Erwerbstätigkeit auf, so ergibt sich im Nachhinein eine Konstellation, in der die bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Verzichte nunmehr einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen können. In einem derartigen Fall ist festzustellen, welche Rechtsfolgen den berechtigten Belangen beider Ehegatten aufgrund der geänderten Situation gerecht werden. Der Vertrag wird also lediglich inhaltlich korrigiert, soweit er eine unangemessene Benachteiligung eines Ehepartners beinhaltet.

Im Fall der Ehescheidung besteht die Möglichkeit, Ansprüche einzuklagen mit Hinweis auf die Sittenwidrigkeit und Unwirksamkeit des Ehevertrages bzw. auf die Notwendigkeit, unangemessen gewordene Klauseln zu korrigieren. Um derartige streitige Auseinandersetzungen von vornherein auszuschließen, gilt nach wie vor der Rat, Eheverträge nur nach sorgfältiger Prüfung und Beratung zu unterzeichnen. Wer sich bedenkenlos einer benachteiligenden vertraglichen Regelung unterwirft, darf nicht darauf hoffen, dass diese im Nachhinein für ungültig erklärt wird. Aber auch bereits bestehende Eheverträge sollten von einem Rechtsanwalt auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, damit diese gegebenenfalls nachträglich angepasst werden können. ■

# Betreuungsunterhalt

§ 1570 BGB regelt, dass den betreuenden Elternteil nach den ersten drei Lebensjahren des Kindes grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit trifft, sodass er ab diesem Moment für seinen Unterhalt selbst aufkommen muss.

Allerdings lässt das Gesetz einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu, wenn eine persönliche Betreuung des Kindes erforderlich ist und der Billigkeit entspricht. Es wird insoweit zwischen kindbezogenen und elternbezogenen Gründen unterschieden, deren Vorliegen jedoch der Unterhaltsberechtigte – also der das Kind betreuende Elternteil – darlegen und beweisen muss. Ob ausreichende Gründe vorliegen, die im Ergebnis zu einer Beschränkung der Erwerbsobliegenheit führen, ist maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Insoweit ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu berücksichtigen, inwieweit Gründe anerkannt werden und inwieweit nicht.

Kindbezogene Gründe, die stets vorrangig vor elternbezogenen Gründen zu prüfen sind, da sie auf dem Kindeswohl beruhen, ergeben sich beispielsweise aus der fehlenden anderweitigen Betreuungsmöglichkeit oder aus dem Umstand, dass das Kind aufgrund seines Alters oder seiner Entwicklung noch nicht sich selbst überlassen werden kann. Auch können besondere Freizeitaktivitäten wie Fußballtraining oder Musikunterricht und die damit verbundenen Hin- und Rückfahrten durch den betreuenden Elternteil einer Vollzeitbeschäftigung entgegenstehen. Aber auch Erkrankungen oder eine Behinderung des Kindes, die einen persönlichen Betreuungsbedarf erforderlich machen, sind zu berücksichtigen und können sogar über die Volljährigkeit des Kindes hinaus, den Anspruch auf Betreuungsunterhalt begründen. Sind sich dagegen die Eltern einig, dass eine persönliche Betreuung des Kindes erforderlich ist, ist das Gericht daran gebunden und eine weitere Darlegung ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der elternbezogenen Gründe geht es insbesondere um die während der Ehe vereinbarte Rollenverteilung und das dadurch begründete Vertrauen des betreuenden Ehegatten bei Aufgabe seiner

Berufstätigkeit, das besonders bei langer Ehedauer zu berücksichtigen ist. Die Neuregelung verlangt nämlich regelmäßig keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitberufstätigkeit, sondern vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, in welchem Umfang dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit abverlangt werden kann.

Der noch verbleibende Betreuungsanteil neben der Erwerbstätigkeit darf aber nicht zu einer überobligatorischen Belastung führen. Kinder benötigen auch nach der Fremdbetreuung die Versorgung und Betreuung durch den Elternteil. Auch müssen der Haushalt und anderweitige Besorgungen erledigt werden. Eine nicht unerhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung fällt an, die unter Umständen neben einer Vollerwerbstätigkeit nicht zu bewältigen ist. Insoweit ist eine gerechte Lastenverteilung unter den Ehegatten anzustreben.

Bis das Kind drei Jahre alt ist, muss der Elternteil, der das Kind nicht betreut, dem anderen bei bestehender Leistungsfähigkeit auf jeden Fall Betreuungsunterhalt zahlen. In diesem Zusammenhang muss der betreuende Elternteil auch keine besonderen Gründe darlegen, die den Betreuungsunterhalt rechtfertigen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht. Ist der betreuende Elternteil in dieser Zeit berufstätig, so handelt es sich bei dem Arbeitslohn um Einkommen aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit, da insoweit keine Erwerbsobliegenheit besteht. Dieses Einkommen wird nach der Regelung des § 1577 II BGB im Rahmen der Unterhaltsberechnung nur teilweise berücksichtigt. Ist der betreuende Elternteil nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Vollzeit berufstätig, kann daraus nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass Betreuungsunterhalt ausgeschlossen ist. Es können dennoch Gründe vorhanden sein, die eine persönliche Betreuung erforderlich machen, sodass das Einkommen ebenfalls als aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit stammend – soweit eine Erwerbsobliegenheit nicht besteht – lediglich im Rahmen von § 1577 II BGB berücksichtigt werden darf.

Abschließend bleibt festzustellen, dass passende und einfallbezogene Lösungen nur dadurch gefunden werden, dass Richter, Anwälte und Betroffene den Einzelfall genau prüfen. Das heißt in diesem Zusammenhang, eine Menge Fakten auf den Tisch zu legen, aufzubereiten und abzuwägen und die Notwendigkeit der individuellen Betreuung des Kindes zu schildern. ■

## DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



## ANNA-KRISTINA FECKE

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

# Ausbildungsunterhalt

## Der Student bzw. die Studentin hat als volljähriges Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt

### Höhe des Regelunterhalts

Bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs ist zu unterscheiden zwischen Studenten, die im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils leben, und denjenigen, die bereits einen eigenen Haushalt führen. Bei ersteren ist Unterhalt nach der jeweils maßgeblichen Unterhaltstabelle (Düsseldorfer Tabelle) auf der Grundlage der zusammengerechneten unterhaltsrelevanten Einkommen der Eltern zu leisten. Bei Studenten mit eigenem Haushalt greifen die Oberlandesgerichte nicht auf Unterhaltstabellen zurück, sondern wenden feste Bedarfssätze an.

Der Bedarfssatz für Studenten mit eigenem Haushalt beträgt nach den Hammer Leitlinien 735,00 Euro im Monat. Darin sind ausbildungs- und berufsbedingte Aufwendungen, wie zum Beispiel Semesterbeiträge, bis zu einem Betrag von monatlich 90,00 Euro enthalten. Außerdem sind in diesem Betrag monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 300,00 Euro enthalten. Nicht enthalten sind Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, so dass diese Beträge zusätzlich zu zahlen sind. Hinzu kommen noch die Semestergebühren als gesonderter Mehrbedarf.

Zusätzlicher Mehrbedarf, z. B. Kosten für ein Auslandsstudium, Literatur, Repetitor ist von den Eltern zu decken, wenn er sachlich begründet und die Leistung den Eltern zumutbar ist. Ein höherer Unterhaltsanspruch kann des Weiteren bestehen, wenn die Eltern in überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. An diesen Lebensverhältnissen soll das Kind auch während des Studiums teilhaben. Umgekehrt kann sich ein niedrigerer Unterhaltsanspruch ergeben, wenn die Eltern nur eingeschränkt leistungsfähig sind.

### Einkünfte und Vermögen des Studenten

Eigene Einkünfte des Studenten mindern den Unterhaltsbedarf. Das gilt vor allem für:

- BAföG-Leistungen, auch wenn sie als Darlehen gewährt werden.
- eigenes Arbeitseinkommen, soweit es dauerhaft erzielt und nicht unerheblich ist; nicht aber einmalige Einkünfte aus einer Nebentätigkeit während der Semesterferien.

Der Student muss auch sein Vermögen zur Deckung seines Bedarfs einsetzen, soweit die Verwertung nicht unwirtschaftlich oder unbillig ist.

### Dauer der Unterhaltspflicht

Ein Unterhaltsanspruch besteht nur im Rahmen der Erstausbildung. Mit Beendigung der Ausbildung ist der Student für sich selbst verantwortlich und deshalb verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft zur Sicherstellung seines Bedarfs einzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eltern verpflichtet, eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen. Unterhaltsrechtlich wird dabei auch eine gewisse Orientierungsphase nach dem Schulabschluss erfasst. Angemessen ist eine Ausbildung, die der Begabung, den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes entspricht und deren Finanzierbarkeit sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bewegt.

Ein Fachrichtungswechsel ist unbedenklich, wenn er auf sachlichen Gründen beruht und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände aus der Sicht der Eltern wirtschaftlich zumutbar ist. Jeden jungen Menschen ist es zuzubilligen, dass er sich über seine Fähigkeiten irrt oder falsche Vorstellungen über den gewählten Beruf hat.

Ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt während eines Studiums im Anschluss an eine abgeschlossene Lehre besteht, wenn Studium und Lehre aufeinander aufbauen, Abschluss der Lehre und Aufnahme des Studiums in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen und die Finanzierung den Eltern zumutbar ist.



## Wegfall des Unterhaltsanspruchs bei verweigerter Auskunft über den Ausbildungsverlauf

Voraussetzung des Ausbildungsunterhalts ist, dass das Kind seine Ausbildung mit dem gehörigen Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit betreibt und sie innerhalb angemessener und üblicher Dauer beendet. Ein Unterhaltsanspruch besteht daher in der Regel nur für die Dauer der Regelstudienzeit, allerdings wird man im Allgemeinen eine Überschreitung der üblichen Studienzeit um ein bis zwei Semester tolerieren können und müssen, damit der Abschluss nicht gefährdet wird. Eltern, die ihren Kindern die Ausbildung finanzieren, haben einen Anspruch auf Information über den Verlauf der Ausbildung durch regelmäßige Vorlage von Zeugnissen, Semesterbescheinigungen, erworbenen Scheinen etc. Verweigert der Student den Eltern diese Auskunft, kann dies zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen.

## Barunterhalt

Der Student erhält in der Regel Unterhalt in Form von Barunterhalt. Ein Wohnen bei den Eltern kann von ihm nicht mehr verlangt werden.

Den Unterhaltsanspruch haben beide Elternteile anteilig entsprechend ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erfüllen. Die Eltern sind Teilschuldner, das heißt, jeder kann nur in Höhe seiner Haftungsquote in Anspruch genommen werden. Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, muss dieser den vollen Bedarf des Kindes decken.

## Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Der Student ist ab dem 18. Lebensjahr für die Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs selbst verantwortlich. Voraussetzung für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist die (schriftliche) Aufforderung zur Zahlung (sog. In-Verzugsetzung).

Leisten die Eltern trotz Zahlungsaufforderung keinen Unterhalt, ist der Anspruch vor dem Familiengericht am Wohnort des Vaters oder der Mutter einzuklagen. Studenten, die die Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, haben im Rahmen des Unterhaltsverfahrens gegen die Eltern einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss, andernfalls auf Verfahrenskostenhilfe.

Eine weitere Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch durchzusetzen, besteht darin, beim Amt für Ausbildungsförderung einen Anspruch auf BAföG zu stellen und diesen Antrag mit einem Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG zu verbinden. Vorausleistungen nach § 36 BAföG kann derjenige BAföG-Berechtigte erhalten, dessen Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen. Beim BAföG wird grundsätzlich das Elterneinkommen auf den Ausbildungsbedarf nach dem BAföG angerechnet. Zahlen die Eltern diesen Betrag aber nicht und ist gleichzeitig die Ausbildung gefährdet, kann man einen Antrag nach § 36 beim Amt für Ausbildungsförderung stellen, dass man zunächst dieses Geld als BAföG erhält. Der Unterhaltsanspruch geht dann auf das Amt für Ausbildungsförderung über und wird vom Amt für Ausbildungsförderung geltend gemacht. Dieser Weg hat Vor- und Nachteile: Ein Vorteil liegt darin, dass man die Auseinandersetzung mit den Eltern nicht selbst führen muss, ein Nachteil liegt darin, dass man die Geltendmachung des Anspruchs in die Hand des Amtes für Ausbildungsförderung gegeben hat. Nur die Beträge, die das Amt für Ausbildungsförderung tatsächlich gegenüber den Eltern erfolgreich geltend machen kann, werden später auf die Darlehensschulden angerechnet. ■

## DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



## ANNA-KRISTINA FECKE

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

# Allgemeines zum Elternunterhalt

Ansprüche auf Elternunterhalt leiten sich ab aus den §§ 1601 und 1602 BGB. Danach sind Verwandte in gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewährleisten. Ein Recht auf Unterhalt hat dabei, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Regelfall ist hier natürlich das Kind, das Ansprüche auf Unterhalt gegenüber seinen Eltern hat. Doch der Anspruch kann umgekehrt auch für Eltern gelten, die nicht in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen.

Geltend gemacht werden solche Ansprüche auf Elternunterhalt häufig in den Fällen, in denen die Unterbringung der Eltern oder eines Elternteils in einem Alten- bzw. Pflegeheim notwendig wird. Die monatlichen Kosten für die Unterbringung sind inzwischen so hoch geworden, dass das eigene Einkommen bzw. das Vermögen der Eltern häufig für den Ausgleich der Kosten nicht mehr ausreicht.

Wenn in diesem Fall auch mit Hilfe der zusätzlichen Zahlungen der Pflegeversicherung die Kosten nicht gedeckt werden können, springt zwar zunächst das Sozialamt ein und übernimmt die nicht gedeckten Kosten. Zugleich findet allerdings eine Prüfung des Sozialamtes statt, ob Kinder zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden können.

Unterhaltspflichtig sind zwar zunächst lediglich die eigenen Kinder und nicht die Schwiegerkinder. Einkünfte des Schwiegerskindes werden jedoch in die Unterhaltsberechnung mit einbezogen. Insbesondere dann, wenn das unterhaltspflichtige verheiratete Kind über kein bzw. über ein nur geringfügiges Einkommen verfügt, darf ein evtl. bestehender Taschengeldanspruch gegen das Schwiegerskind bei der Berechnung des zu leistenden Elternunterhalts berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund ist das Sozialamt grundsätzlich berechtigt, Auskunft zur Einkommenssituation des Schwiegerskindes zu verlangen.

Bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Krankenversicherungsbeiträge, Beiträge für die private Altersvorsorge (mindestens 5% des letzten Jahresbruttoeinkommens) sowie anzuerkennende Verbindlichkeiten und Werbungskosten in Abzug zu bringen. Nach Abzug der anzuerkennenden unterhaltsrechtlichen Belastungen vom Nettolohn und unter Berücksichtigung vorrangiger Unterhaltsansprüche (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt), muss dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Selbstbehalt verblei-

ben. Dieser beträgt derzeit bei Verheirateten zumindest 3.240 Euro und bei Alleinstehenden 1.800 Euro.

Bei Nutzung eines Eigenheims wird dem Einkommen ein sogenannter Wohnvorteil hinzugerechnet. Berücksichtigt wird nur der angemessene Wohnvorteil, nicht der tatsächliche Wohnvorteil. Das bedeutet, dass der Wohnvorteil nur mit dem ersparten Mietzins für angemessenen Wohnraum berechnet wird und nicht mit dem am Markt erzielbaren (eventuell höheren) Mietzins für die tatsächlich bewohnte Eigentumswohnung oder das Haus. Dies wird damit begründet, dass sich der Unterhaltspflichtige in der Regel nicht auf eine Inanspruchnahme einstellen kann. Der Unterhaltspflichtige soll aufgrund der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht genötigt werden, zur Finanzierung dieses Unterhalts das eventuell zu große Eigenheim zu veräußern.

Den Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die Berechnung von Elternunterhaltsansprüchen äußerst komplex ist. Häufig ist strittig, ob bestehende Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen unterhaltsrechtlich in Abzug gebracht werden können. Ferner stellt sich die Frage, ob Elternunterhalt ggf. aus vorhandenem Vermögen des Kindes zu leisten ist. Die Rechtsprechung sieht beim Elternunterhalt jedoch ein großzügiges Schonvermögen vor. Insoweit bedarf es in jedem Einzelfall der Prüfung, ob das vorhandene Vermögen ggf. die Schonvermögensgrenze übersteigt. Wenn absehbar ist, dass ein Elternteil oder aber auch beide Eltern zeitnah pflegebedürftig werden könnten oder aber bereits eine Auskunftsaufforderung des Sozialamtes vorliegt, empfiehlt es sich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. ■

# Vereinbarungen über die Verrechnung von Beamtenversorgungsanrechten im Versorgungsausgleich



Wird eine Ehe geschieden, entscheidet das Familiengericht auch über die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Dabei gilt es, die während der Ehezeit durch die Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften auszugleichen. Dies erfolgt bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Verrechnung der jeweils auszugleichenden Anrechte der Ehegatten.

Ist jedoch einer der Ehegatten oder sind beide Ehegatten Landes- oder Kommunalbeamte in NRW, erfolgt der Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Pensionsansprüche zwingend extern, d. h. durch Entstehung oder Erweiterung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die daraus resultierenden Ansprüche gilt dann das gesetzliche Rentenrecht, gleichzeitig erfolgt eine Kürzung der späteren Versorgungsbezüge in voller Höhe des auszugleichenden Ehezeitanteils. Nachteile entstehen insbesondere dann, wenn beide Ehegatten Landesbeamte sind und der Ausgleich der von jedem Ehegatten erworbenen Versorgungsanswartschaften ohne gegenseitige Saldierung erfolgt. Beide Pensionsanrechte erfahren eine Kürzung in Höhe des auszugleichenden ehezeitanteiligen Anrechts, im Gegenzug erhalten die Ehegatten in Höhe des von dem anderen auszugleichenden Anrechts einen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unweigerlich kommt es zu einer massiven Zersplitterung und Kürzung der Altersversorgung.

Dies kann durch eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten, wonach lediglich das höherwertige Anrecht des einen Ehegatten in Höhe der Wertdifferenz extern geteilt und hinsichtlich der sich deckenden Beträge saldiert werden soll, vermieden werden. Zwar sehen

die beteiligten Versorgungsträger in einer solchen Abrede einen nicht erlaubten Vertrag zu Lasten Dritter, doch hat der Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 30.04.2014 (Az.: XII ZB 668/12) die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen festgestellt.

Das Gericht begründet dies damit, dass das Gesetz den Eheleuten erlaubt, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen, ohne dabei Einschränkungen in inhaltlicher Hinsicht zu machen. Dies geht auch nicht zu Lasten der beteiligten Versorgungsämter, solange der Halbteilungsgrundsatz gewahrt wird. Zwar sind Vereinbarungen, die einem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen, unwirksam. Doch bei der (teilweisen) Abwendung einer Kürzung der Beamtenversorgung durch eine Verrechnungsabrede handelt es sich nicht um eine höhere außergesetzliche Versorgung, denn es besteht kein Anspruch des Versorgungsträgers auf Durchführung des Versorgungsausgleichs. Zudem steht es den Ehegatten gesetzlich zu, den Versorgungsausgleich gänzlich auszuschließen. In diesem Fall käme es zu gar keiner Kürzung der Beamtenversorgung, sodass eine teilweise Kürzung erst recht möglich sein muss.

Es empfiehlt sich somit im Rahmen des Versorgungsausgleichs immer genau zu prüfen, ob die ggf. nachteiligen Folgen des gesetzlichen Ausgleichsmechanismus für beide Seiten durch eine Verrechnungsvereinbarung abgemildert werden können. Die Familiengerichte sind an derartige Vereinbarungen gebunden, wenn sie formgerecht erfolgen, d. h. entweder durch notarielle Beurkundung vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich oder aber durch Protokollierung eines entsprechenden Vergleichs im Rahmen des Scheidungstermins. ■

## Adoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Februar 2013 (Az. 1 BvR 3247/09) in einem von uns geführten Verfahren entschieden, dass gleichgeschlechtliche Paare beim Adoptionsrecht nicht benachteiligt werden dürfen.

Bis zu diesem Urteil war gleichgeschlechtlichen Paaren nur die Adoption des leiblichen Kindes ihres eingetragenen Lebenspartners erlaubt (Stiefkindadoption), nicht indes die Adoption eines vom eingetragenen Lebenspartner bereits adoptierten Kindes (sog. »Sukzessivadoption«).

Gegen die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht haben wir erfolgreich Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Das bisherige Verbot der sogenannten Sukzessivadoption ist verfassungswidrig und verletzt sowohl die betroffenen Kinder als auch die Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung.

Zuvor war der Fall des von uns vertretenen Paares durch alle Instanzen gegangen. Eine der beiden Frauen hatte im Jahr 2004 ein Kind adoptiert, der Antrag ihrer Partnerin auf Annahme des Kindes wurde 2008 vom Amtsgericht Münster abgewiesen. Die Begründung: Eine gemeinsame Adoption sei nur Ehepartnern erlaubt. Annehmen könne die Frau nur ein leibliches Kind ihrer Partnerin, nicht aber ein adoptiertes. Das Oberlandesgericht Hamm ging in seiner Ablehnung sogar noch einen Schritt weiter und argumentierte, ein Kind solle in einer »lebenstüchtigen Familie« mit einer männlichen und weiblichen Bezugsperson aufwachsen. Diese Argumentation widerspricht der gesellschaftlichen Realität, wissenschaftlichen Studien und auch dem geltenden Recht. Dass Kinder in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung keinen Schaden nehmen, ist bereits hinlänglich wissenschaftlich belegt. Das Familienbild hat sich gewandelt und das Verfassungsrecht gebietet die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe – und damit auch im Adoptionsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil dem Gesetzgeber eine Frist bis Sommer 2014 für eine Neuregelung

gesetzt, dem dieser auch nachgekommen ist. § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB, der die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner verbietet, wurde dabei jedoch bewusst nicht mitangepasst, sodass in diesem Bereich weiterhin eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften besteht.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Vorlagefrage des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg, ob auch das Verbot der gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner verfassungswidrig ist, am 23. Januar 2014 zurückgewiesen. Dies beruhte jedoch auf rein formalen Gründen, weil das Amtsgericht die Vorlagefrage nicht ausreichend begründet hatte. Mit der Sache selbst hat sich das Bundesverfassungsgericht somit noch nicht befasst.

Allerdings deutet das Bundesverfassungsgericht an, dass es die Ungleichbehandlung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Adoption ebenfalls nicht mit dem Grundgesetz vereinbar hält, wenn es formuliert: *»Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des damals zu beurteilenden Ausschlusses der Sukzessivadoption und des hier zu beurteilenden Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner wirft jedoch teilweise ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen auf.«*

Damit ist das von uns erstrittene Urteil bezüglich der Sukzessivadoption eine wegweisende Entscheidung, mit der sog. »Regenbogenfamilien« – Familien, bei denen Kinder bei zwei gleichgeschlechtlichen Partnern leben – gestärkt werden und ein weiterer wichtiger Schritt zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare. ■

**DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

**ANNA-KRISTINA FECKE**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

## Anordnung des Wechselmodells

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 01.02.2017 – Az. XII ZB 601/15 – entschieden, dass auf Antrag eines Elternteils grundsätzlich auch gegen den Willen des anderen Elternteils das sogenannte paritätische Wechselmodell als Umgangsregelung angeordnet werden kann. Im Rahmen des paritätischen Wechselmodells erfolgt durch jeden Elternteil die etwa hälftige Betreuung des Kindes.

Bisher war überwiegend die Auffassung vertreten worden, dass das Wechselmodell rechtssystematisch der Ausübung der elterlichen Sorge zuzuordnen sei. Dies wurde nun verneint.

Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Aus dem Gesetzeswortlaut lasse sich – so sieht es der Bundesgerichtshof – keine Beschränkung des Umgangsrechts dahingehend entnehmen, dass vom Gericht angeordnete Umgangskontakte nicht zu hälftigen Betreuungsanteilen der Eltern führen dürfen. Vom Gesetzeswortlaut ist somit auch die hälftige Aufteilung der Umgangszeiten auf beide Elternteile umfasst.

Aber auch bei der Anordnung des Wechselmodells durch eine Umgangsregelung sei stets entscheidend auf das Kindeswohl abzustellen.

Im Rahmen der Verwirklichung und Durchführung der hälftig geteilten Betreuung des Kindes ergibt sich zwischen den Eltern ein erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf. Dementsprechend ist bei bestehender hoher Konfliktbelastung zwischen den Elternteilen das Wechselmodell in der Regel aus Kindeswohlgründen abzulehnen. ■



# Unsere Anwältinnen und Anwälte



## **BERND MEISTERERNST**

Rechtsanwalt und Notar  
a. D. Bernd Meisterernst war  
Praxisgründer und 45 Jahre  
lang für die Sozietät tätig,  
in den letzten mehr als 30  
Jahren als Fachanwalt für  
Arbeits- und Sozialrecht. Der

Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag zuletzt in der sozialversicherungsrechtlichen Beratung von Unternehmen und Selbstständigen im Beitragsrecht, der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sowie der Vertragsgestaltung zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit.

Von 1992 bis 2016 leitete er das Fachinstitut für Sozialrecht beim Deutschen Anwaltsinstitut.

Er ist zum 31.12.2018 aus der Sozietät ausgeschieden.



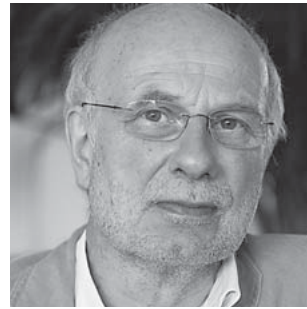
## **MECHTILD DÜSING**

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Agrarrecht  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Hochschulrecht (Numerus

clausus), Erbrecht, europäisches Landwirtschaftsrecht.

Frau Düsing ist Autorin eines Buches zur europäischen Milchmarktordnung sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Für den neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) zeichnet sie als Mitherausgeberin verantwortlich.

Frau Düsing ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins Berlin (DAV). Sie ist Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV und Mitglied des Verfassungsausschusses des DAV. Bei der Rechtsanwaltskammer Hamm ist sie Vorsitzende des Agrarrechtssausschusses. Sie bildete in der Deutschen Anwaltakademie (DAA) auf dem Gebiet des Europarechts andere Rechtsanwälte zu Fachanwälten im Agrarrecht aus. Außerdem ist sie in vielen Frauenvereinigungen engagiert, zum Beispiel im Zonta International sowie im Deutschen Juristinnenbund, ist Initiatorin der Aktion »Frauen in den Aufsichtsrat« und ist Preisträgerin des Unternehmerinnenpreises Nord Westfalen, Frauen u(U)nternehmen e.V.



## **DIETRICH MANSTETTEN**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Betriebsverfassungsrecht.  
Herr Manstetten ist seit

Jahren regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig. Er spricht italienisch, spanisch und englisch.



## **DR. FRANK SCHULZE**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Landwirtschaftsrecht,  
Subventionsrecht,

Beamtenrecht, Bau-, Umwelt- und Immissionsrecht.

Dr. Schulze ist Autor zahlreicher Beiträge in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet er als Autor den Beitrag zum Subventionsrecht. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV, der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht sowie der Bundesvereinigung Öffentliches Recht.



## **KLAUS KETTNER**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Beratung und Vertretung  
von einzelnen Arbeitnehmern sowie Betriebs- und Personalräten in allen

arbeitsrechtlichen Fragen, besonders auch im öffentlichen Dienst. Daneben vertritt Herr Kettner Personen gegenüber Sozialleistungsträgern bei Problemen wie Bewilligung von Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld und bei der Anerkennung als Schwerbehinderte.

Herr Kettner ist regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung sowohl für Betriebsräte als auch für Rechtsreferendare tätig. Er veranstaltet einmal im Jahr eine Fortbildung für Schwerbehindertenvertretungen.



## WILHELM ACHELPÖHLER

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit: Ver-  
waltungsrecht, insbesondere  
Hochschulrecht, kommunales*

Abgabenrecht, Kommunalverfassungsrecht, öffentliches Bau-  
recht sowie Urheber- und Medienrecht.

Herr Achelpöhler kommentiert das landwirtschaftlichen Bau-  
recht im Standard-Kommentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag)  
und das Hochschulgesetz NRW im Beck'schen OK-Kommentar  
Hochschulrecht NRW (Hrsg. Prof. v. Coelln und Richter am  
BVerwG Schemmer). Er wurde mehrfach von Gesetzgebungs-  
organen als Sachverständiger auf dem Gebiet des Hochschul-  
rechts und des Polizeirechts angehört. Vor seiner Tätigkeit als  
Rechtsanwalt war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Insti-  
tut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster  
bei Prof. Dr. Dirk Ehlers. Er ist Mitglied im Ausschuss Gefah-  
renabwehrrecht des Deutschen Anwaltvereins, im Republika-  
nischen Anwaltverein und in der International Association  
Of Lawyers Against Nuclear Arms, IALANA, Deutsche Sektion.



## DR. RITA COENEN

*Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Scheidungs-, Sozial- und  
Unterhaltsrecht.*

Frau Dr. Coenen ist Autorin verschiedener Beiträge zum  
Familien- und Verfahrensrecht in juristischen Fachzeit-  
schriften, auch am neuen, umfassenden Standard-Kom-  
mentar zum Agrarrecht hat sie als Autorin im Bereich  
des Familienrechts mitgewirkt. An der Westfälischen  
Wilhelms-Universität Münster nimmt Frau Dr. Coenen  
einen Lehrauftrag wahr. Sie leitet zudem das Fachinstitut  
für Familienrecht im Deutschen Anwaltsinstitut. In 2015  
ist Frau Dr. Coenen in den Beirat der Zeitschrift »Praxis  
der Rechtspsychologie« berufen worden. Frau Dr. Coenen  
ist Mitglied im Deutschen Juristinnenbund (djb), in der  
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt-  
verein, sowie im Deutschen Familiengerichtstag.



## VERONICA BUNDSCHUH

*Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Individuelles und kollektives  
Arbeitsrecht, Beratung und  
Vertretung von Betriebsräten,*

insbesondere bei der Umstrukturierung von Unternehmen,  
Interessenausgleich und  
Sozialplanverhandlungen, betrieblicher Arbeitszeitgestal-  
tung, Einsatz moderner Informationstechnologien im Betrieb,  
insolvenzrechtlichen Fragen und der Wahl von Arbeitneh-  
mervertreter/innen in den Aufsichtsrat.

Frau Bundschuh kann auf eine mehrjährige Tätigkeit in  
einem großen Industrieunternehmen zurückblicken und war  
dort in der JAV und im Betriebsrat. Sie ist als Referentin in der  
arbeitsrechtlichen Weiterbildung tätig.



## DR. DIRK SCHUHMACHER

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Agrarrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Allgemeines Wirt-  
schaftsrecht,  
Landwirtschaftsrecht,  
Computer- und Internet-*

recht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht.

Dr. Schuhmacher ist Autor eines Buchs zum Computer-  
recht und mehrerer Beiträge zum Software- und Agrar-  
recht in Fachzeitschriften sowie des Kommentars zum  
Landpachtrecht im neuen, umfassenden Standard-Kom-  
mentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag). Vor seiner Tätigkeit  
als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter  
am Institut für Informations-, Telekommunikations- und  
Medienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster bei Prof. Dr. Thomas Hoeren tätig.



**JUTTA  
SIEVERDINGBECK-  
LEWERS**

*Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Agrarrecht  
Notarin*

*Schwerpunkte der Tätigkeit:*

Erbrecht, Landwirtschaftsrecht, Höfeordnung, Zivil- und Immobilienrecht, Allgemeines Wirtschaftsrecht, Notariat. Frau Sieverdingbeck ist Autorin verschiedener Beiträge zum Erb- und Landwirtschaftsrecht. Im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet sie als Autorin die Kommentierung zur Höfeordnung sowie zum landwirtschaftlichen Erbrecht im BGB. Sie ist zudem als Referentin im Agrar- und Erbrecht tätig. Frau Sieverdingbeck ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein und Juristinnenbund.



**ANNA-KRISTINA  
FECKE**

*Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:*

*Familien- und Sozialrecht,*

*insbesondere Beratung und Vertretung in Sorgerechts- und Umgangsverfahren, Berechnung und Durchsetzung von Unterhalts- und Zugewinnausgleichsansprüchen, Vertretung bei Scheidungen sowie Beratung zum Thema Scheidungsfolgenvereinbarungen.*

Daneben berät und vertritt Frau Fecke Personen gegenüber Sozialversicherungsträgern, insbesondere in den Bereichen Rente, Anerkennung von Schwerbehinderungen, Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Krankengeld sowie Arbeitslosengeld I und II.



**MARIUS  
SCHAEFER MLE**

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Magister Legum Europae  
Schwerpunkte der Tätigkeit:*

*Beratung und Vertretung*

von Arbeitnehmern bei Kündigung, Änderungskündigung und Kündigungsschutzklage, Befristung, Aufhebungsvertrag, Abmahnung, Teilzeit, Elternzeit, sowie bei der Verhandlung von Abfindungen und Überprüfung der Vereinbarkeit von Arbeitsbedingungen mit EU-Recht.

Beratung und Vertretung von Betriebs- und Personalräten bei der Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten.

Herr Schaefer hat im Laufe seiner juristischen Ausbildung ein Zusatzstudium in der europäischen Rechtspraxis absolviert, für das Auswärtige Amt sowie eine international agierende Anwaltskanzlei im Bereich Arbeitsrecht gearbeitet und setzt sich auch auf politischer Ebene für die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern ein.



**HENNING  
SCHULTE  
IM BUSCH**

*Rechtsanwalt  
Schwerpunkte der Tätigkeit:*

*Agrar- und Verwaltungsrecht, insbesondere Bera-*

*tung und Vertretung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Unternehmer und ihrer Familien im Bereich des agrarspezifischen Verwaltungs-, Naturschutz-, Tierschutz- und EU-Rechts. Daneben vertritt Herr Schulte im Busch Mandanten, insbesondere Beamte, in Verwaltungsrechtsverfahren gegenüber den jeweiligen öffentlichen Institutionen. Herr Schulte im Busch hat neben seiner juristischen Ausbildung die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung der Universität Bayreuth (Wirtschaftsjurist Uni. Bayreuth) erfolgreich absolviert und in der Rechtsabteilung eines landesweiten Übertragungsnetzbetreibers gearbeitet.*



### **Bernd Meisterernst**

(bis 2018)

*Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht*

*Notar a. D.*

Tel. 0251 / 5 20 91-18

meisterernst@meisterernst.de

### **Mechtild Düsing**

*Fachwältin für Agrar-, für Erb- und für Verwaltungsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-19

duesing@meisterernst.de

### **Dietrich Manstetten**

*Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-16

manstetten@meisterernst.de

### **Dr. Frank Schulze**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

*Dipl.-Verwaltungswirt*

Tel. 0251 / 5 20 91-33

schulze@meisterernst.de

### **Klaus Kettner**

*Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-16

kettner@meisterernst.de

### **Wilhelm Achelpöhler**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Medien- und Urheberrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-15

achelpoehler@meisterernst.de

### **Veronica Bundschuh**

*Fachwältin für Arbeitsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-23

bundschuh@meisterernst.de

### **Dr. Rita Coenen**

*Fachwältin für Familien- und für Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-25

coenen@meisterernst.de

### **Dr. Dirk Schuhmacher**

*Fachanwalt für Agrarrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-32

schuhmacher@meisterernst.de

### **Jutta Sieverdingbeck-Lewers**

*Fachwältin für Agrar- und für Erbrecht,*

*Notarin*

Tel. 0251 / 5 20 91-48

sieverdingbeck@meisterernst.de

Notariat:

Tel. 0251 / 5 20 91-40

notariat@meisterernst.de

### **Marius Schaefer MLE**

*Fachanwalt für Arbeitsrecht*

*Magister Legum Europae*

Tel. 0251 / 5 20 91-23

schaefer@meisterernst.de

### **Anna-Kristina Fecke**

*Fachwältin für Familien- und für Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-35

fecke@meisterernst.de

### **Henning Schulte im Busch**

*Rechtsanwalt*

Tel. 0251 / 5 20 91-38

schulteimbusch@meisterernst.de

*Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.*

**[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)**